

ENTWURF (Stand 11.03.2009)

Satzung „des Vereins Transage e.V. Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt“

Präambel

Der Verein „Transage e.V. Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt “ hat sich die Förderung und die Weiterentwicklung der Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt zum Ziel gesetzt. Er ist ein Zusammenschluss von Personen, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung u. -wirtschaft und deren Förderern.

Insbesondere besteht das Ziel darin, die Gesundheitsversorgung an die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt anzupassen, um im Rahmen von Modellprojekten innovative und kooperative Formen der Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung zu etablieren.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Transage e.V. Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Transage e.V. Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt unter Zugrundelegung des Förderantrages TRANSAGE Transformation von Versorgung für eine alternde Gesellschaft aus Sachsen-Anhalt an dem Wettbewerb „Gesundheitsregion der Zukunft – Fortschritt durch Forschung und Innovation“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Zusammenwirken der Vereinsmitglieder, d. h. insbesondere durch die beteiligten Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt und die AOK Sachsen-Anhalt, Gebietskörperschaften sowie weitere auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung tätigen Vereine, sowie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel:
 - a) den Auf- und Ausbau von Strukturen der vernetzten Zusammenarbeit zur Transformation von Versorgungsstrukturen und Erbringung medizinischer Dienstleistungen zu fördern,

- b) die modellhafte Entwicklung und Erprobung von neuen medizinischen Behandlungskonzepten im Land unter Beachtung regionaler Aspekte zu initiieren,
- c) die Erprobung und Entwicklung von telemedizinischen Unterstützungsfunktionen zur medizinischen Versorgung voranzubringen,
- d) einen Beitrag zur Umsetzung bzw. Entwicklung von medizinischen Innovationen durch intensiveren Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder aus dem Bereich der medizinischen und technischen Wissenschaft, der industriellen Entwicklung u. Herstellung von Medizinprodukten, Arzneimittel oder sonstiger Therapieverfahren; der medizinischen Anwendung im ambulanten sowie teil- und stationären Sektor als auch aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens zu leisten,
- e) der Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt zu einer überregionalen Wahrnehmung und Bedeutung zu verhelfen durch eine am Allgemeinwohl der Bevölkerung orientierte Grundwertehaltung zur gesundheitsförderlichen Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts: – steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung für Gesundheit e.V. in Sachsen-Anhalt.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können folgende juristische Personen werden:
 - a) Die Gründungsmitglieder, wie das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, die AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse, die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg AöR, die Martin-Luther-Universität Halle-

Wittenberg AöR, das Fraunhofer Institut für Fabrikbetrieb und Automatisierung, die FEISA GmbH.

- b) Juristische Personen, die nach erfolgter Gründung des Vereins dem Verein beitreten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder werden juristische Personen, die sich an der Erfüllung des Zwecks des Vereins beteiligen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden Persönlichkeiten, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand auf Grund ihrer besonderen Verdienste zur Unterstützung des Vereins diesen Status verliehen bekommen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person des Mitglieds, bei Ehrenmitgliedern auch im Todesfall. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Außerordentliche Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein zum Ende des übernächsten Kalendermonats austreten.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins „Gesundheitsregion Sachsen-Anhalt“ sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die /der Ehrenvorsitzende,
3. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand,
 - Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Vereins, je einem/einer Vertreter/in der ordentlichen Mitglieder, je einem/einer Vertreter/in der außerordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Antrags- und Rede-recht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies zur Sicherung der Vereinszwecke für notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich dieses Verlangen an ihn richten.
- (4) Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern des Vereins wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand bekanntgegeben. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, so ist der Termin spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand des Vereins schriftlich mit Begründung bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern des Vereins bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung die Tagsordnung sowie eine Zusammenstellung der eingereichten Anträge. Dringlichkeitsanträge sind möglich, aber sie dürfen nicht Änderungen der Satzung betreffen. Sie werden den Mitgliedern des Vereins umgehend, spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung, bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung gegen die Stimmen des Ministeri-

ums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der AOK Sachsen-Anhalt ist ausgeschlossen. Bei Entscheidungen über die Satzungsänderung oder Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Ehrevorsitz

- (1) Der Verein hat eine Ehrevorsitzende/ einen Ehrevorsitzenden. Die Funktion wird von der Ministerin/dem Minister des für Gesundheit zuständigen Ministeriums in Sachsen-Anhalt wahrgenommen.
- (2) Die Ehrevorsitzende/der Ehrevorsitzende leiten die Mitgliederversammlungen des Vereins. Bei Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Die Ehrevorsitzende/der Ehrevorsitzende haben das Recht jederzeit an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Vorstand hat die ordnungsgemäße Einladung entsprechend den dort geltenden Regelungen sicherzustellen.
- (4) Die Ehrevorsitzende/der Ehrevorsitzende haben das Recht sowohl an den Vorstandssitzungen als auch an die Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Mit der Organstellung ist ein jederzeitiges Rederecht, jedoch kein Stimmrecht verbunden.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für 4 Jahre bestellt und besteht aus:
- einem Vertreter/in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt als erste/n Vorsitzende/n,
 - einem/einer Vertreter/in der AOK Sachsen-Anhalt als zweite/n Vorsitzende/n,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubestellung im Amt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Darüber hinaus ist der Vorstand inhaltlich zuständig für operative Arbeiten, wie:

- a) Bildung einer Schnittstelle zum Projektträger;
- b) Erbringung von Dienstleistungen wie bspw.
 - Organisation von Workshops usw.
 - Terminplanung und Koordinierung
 - Verteiler
 - Ansprechpartner für Vereinsmitglieder
 - Protokollieren von Beschlüssen
 - Synchronisieren der Arbeitsgruppen
- c) Konkurrenzbeobachtung,
- d) Public Relation
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers.
- f) Der Vorstand tagt in der Regel alle 4 Monate. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet einvernehmlich durch Beschluss.
- g) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen Vertreter/in zu benennen, der/die zusammen mit dem/der Vorstandskandidaten/in gewählt wird. Sofern der/die Vertreter/in benannt und zusammen mit dem/der Vorstandskandidaten/in gewählt wurde, ist er ebenfalls zu Vorstandssitzungen einzuladen. Der/die Vertreter/in ist berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und beratend tätig zu werden. Im Fall der Abwesenheit des entsprechenden Vorstandsmitglieds ist der/die Vertreter/in berechtigt, in der Vorstandssitzung das jeweilige Stimmrecht auszuüben.

Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen.

Der/dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 12

Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann eine Lenkungsgruppe als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zur Unterstützung für seine Aufgaben bestellen, insbesondere zur inhaltlichen Vor- und Aufbereitung relevanter Themen.

- (2) Die Lenkungsgruppe hat das Recht, Handlungsvorschläge für den Vorstand zu entwickeln.

§ 13

Beirat / Ehrenbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen zu dem Zweck, sich bei Bedarf bei der Arbeit zur Erreichung des Vereinszwecks beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere bei medizinisch-kurativen Fragestellungen. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder des Vereins angehören.
- (2) Der Vorstand kann einen Ehrenbeirat berufen, der durch Personen besetzt wird, die der Umsetzung von Zielen des Vereins in der Öffentlichkeit Unterstützung geben können. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder des Vereins angehören.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der vom Vorstand zu beauftragen ist.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder